



Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen

Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG und Quarantänen nach § 30 IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter. Nach § 32 IfSG kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG entsprechende Schutzanordnungen auch durch Rechtsverordnung erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung weitreichend Gebrauch gemacht und in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 2. April 2020 in insgesamt sechs Stammverordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus weitreichende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beschlossen. Die Verordnungen werden fortlaufend angepasst, die Dritte und die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden am 7. Mai 2020 in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zusammengefasst. Die Fünfte und die Sechste Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind mit Ablauf des 16. August bzw. am 6. Juli 2020 außer Kraft getreten. Am 26. November 2020 wurden die Corona-Quarantäneverordnung, die Corona-Einrichtungsschutzverordnung und die Corona-Betriebsbeschränkungsverordnung neu erlassen. Mit Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2020 wurden sie fortgeschrieben und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Daneben bleiben die örtlich zuständigen Behörden unter Beachtung dieses Konzepts befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet), über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen (vgl. § 11 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Ausnahmen von Geboten und Verboten der Rechtsverordnungen können die örtlich zuständigen Behörden demgegenüber nur in den ausdrücklich in den Verordnungen vorgesehenen Fällen erteilen.

Durch die seit Mitte April schrittweise erfolgten Lockerungen der landesweit angeordneten Schutzmaßnahmen gewann die Möglichkeit der Anordnung lokal begrenzter Schutzmaßnahmen durch die örtlichen Behörden eine größere Bedeutung. So haben Bund und Länder am 6. Mai 2020 gleichzeitig mit dem Beschluss weitreichender Öffnungen die Einrichtung eines sog. **Notfallmechanismus** beschlossen. Dieser soll sicherstellen, dass ein möglicher erneuter Anstieg der Infektionszahlen schnell eingedämmt werden kann. Sollten in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion steigende Fallzahlen an Neuinfektionen, basierend auf den täglichen Meldezahlen des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen (HLPUG), auftreten, sollen weitere Beschränkungen gelten. Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, kann das Beschränkungskonzept nur die betroffene Einrichtung umfassen. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen regionale oder überregionale allgemeine Beschränkungen eingeführt werden. Umgekehrt sollen die Beschränkungen im Regelfall wieder zurückgenommen werden, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe eine Woche lang unterschritten wird. Ziel ist grundsätzlich die Rückkehr zu den allgemeinen Regelungen der landesweit geltenden Verordnungen. Etwaige Anordnungen sollten grundsätzlich befristet werden. Sie sind permanent auf Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen. Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die örtlich Verantwortlichen sind bei einer nachhaltigen Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes zu besonders entschiedenen Maßnahmen (unter Einschluss von Ausgangssperren) angehalten.

Zur Gewährleistung einer effektiven Pandemiebekämpfung, unter Einhaltung dieser Zielvorgaben, ist ein gestuftes Vorgehen entsprechend dem folgenden Eskalationskonzept angezeigt:

Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region	Maßnahmen
<20	Routinebetrieb, allgemein planende und vorbereitende Maßnahmen
ab 20	Erhöhte Aufmerksamkeit, erweitertes Meldewesen, bedarfsgerecht angepasste Maßnahmen
ab 35	Erweiterte Maßnahmen, Einbindung Planungsstab COVID-19 des HMSI
ab 50	Konsequentes Beschränkungskonzept, enge Zusammenarbeit mit dem Planungsstab COVID-19 des HMSI sowie dem koordinierenden Krankenhaus des Versorgungsgebietes, ggf. Mobilitätseinschränkungen
ab 75	Steuerung der medizinischen Lage durch den Planungsstab COVID-19 des HMSI
ab 200	Zusätzliche Maßnahmen, u.a. Ausgangssperren

Eskalationsstufen

• 1. Stufe (grün)

Bei kumulativ unter 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion / d.h. jederzeit in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zu gewährleistende Grundvoraussetzungen:

- Fortführung und Verstetigung der funktionierenden und eingespielten Vorgehensweisen lokaler Krisenstrukturen.
- Regelmäßige Lageanalyse des Infektionsgeschehens sowie Verlaufsbeurteilung des regionalen Lagebildes unter Zuhilfenahme der täglichen Meldezahlen des HLPUG sowie ergänzender regionaler Parameter (z.B. geographische Besonderheiten, Orte mit zentralörtlicher Funktion, Reproduktionszahl, Bettenkapazitäten und Behandlungsbedarfe, lokalisierbare Infektionsgeschehen) durch die bewährten kommunalen Strukturen. Sofern lokal bewährte Strukturen noch nicht vorhanden sind, sind diese vorzusehen.

Die notwendigen Bedarfe und Anpassungsnotwendigkeiten, insbesondere auch in Bezug auf Ressourcen in der stationären und ambulanten Versorgung sowie Testung/Untersuchung auf SARS-CoV-2 sind fortlaufend zu überprüfen.

- Bei Infektionsfällen routinemäßige, unverzügliche, vollständige Kontaktpersonennachverfolgung, lückenlose Dokumentation sowie vollständige SurvNet-Meldung. Die Infektionsketten sind durch geeignete Maßnahmen (bspw. Absonderungen, Schließung von Bereichen/Gruppen in Einrichtungen) zu unterbrechen. Darüber hinaus sind flankierende allgemeine Maßnahmen (z.B. Informationen und Appelle an die Öffentlichkeit, Aufklärungsarbeit) bedarfsgerecht durchzuführen.
- Ausreichende Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung vor Ort. Zur Unterstützung durch das Land Hessen wird eine dezentrale Reserve in den Gebietskörperschaften abgestimmt.
- Die Kapazitäten der Kontaktpersonennachverfolgungsteams sind sicherzustellen. Ein Personalbestand von 5 Personen pro 20.000 Einwohnern muss jederzeit kurz-

fristig zur Verfügung stehen. Das Personal muss dem Gesundheitsamt nicht ständig zugeordnet sein; es ist jedoch regelmäßig zu schulen und in die regionalen Besonderheiten einzuweisen. Das HMSI begleitet den Personalaufbau und die notwendigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Grundlage für ein im Voraus abgestimmtes Handeln zwischen den Gebietskörperschaften und dem Land sind die erforderlichen zahlenmäßigen Personalmeldungen an das Land.

- Vorbereitungen für die Erweiterung des Verwaltungsstabes sind auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte lageangepasst zu treffen. Zu dem erweiterten Kreis können die bereits in den Stab integrierten oder ergänzten Bereiche z.B. Gesundheitsamt, kommunale Ordnungsbehörde, Polizei Hessen, Pressestelle, Katastrophenschutz, Träger Rettungsdienst, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, Zentrale Leitstelle, koordinierendes Krankenhaus, kassenärztliche Vereinigung, ÖPNV und weitere Bereiche zählen.
- Identifizierung von geeigneten Orten bzw. Räumlichkeiten zur Durchführung von lagebedingt notwendigen Sammel-/Reihentestungen.
- Grundsätzliche vorbereitende Planung möglicher Beschränkungskonzepte sowie möglicher Mobilitätsbeschränkungen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für begrenzt lokalisierbare sowie nicht lokalisierbare Ausbruchsgeschehen. Zur vorbereitenden Planung können das IfSG, das HGöGD, die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sowie die Maßnahmen des anliegenden Meldeformulars zugrunde gelegt werden. Regelungsmuster für einzelne Maßnahmen können insbesondere den o.g. Rechtsverordnungen in ihrer jeweils der am landesweiten Pandemiegeschehen angepassten Fassungen entnommen werden.
- Werden beschränkende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ergriffen, die mit Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens verbunden sind, muss der Erhalt der Funktions- und Versorgungsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) gewährleistet werden, damit diese ihrer wichtigen Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen nachkommen können. Daher ist es bei der Planung und Vorbereitung möglicher Beschränkungskonzepte und Mobilitätsbeschränkungen erforderlich, KRITIS-Belange zu berücksichtigen und Vorbereitungen zu treffen, die zum unterbrechungsfreien Betrieb von KRITIS geboten sind. Insbesondere sind die in der aktuellen Pandemielage als kritisch anzusehenden Infrastrukturen innerhalb der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises respektive in

Bezug auf das betroffene Gebiet zu identifizieren und ggf. in KRITIS-Betreiber-Listen zu erfassen.

- **2. Stufe (gelb)**

Ab kumulativ 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Vorgehen gemäß Eskalationsstufe 1, zudem:
- Sofortige schriftliche Information über das Infektionsgeschehen sowie im weiteren Verlauf schriftliche Lagedarstellung bei neuen Erkenntnissen an das HMSI und das HLPUG. Zur Beschleunigung des Meldeverfahrens sollte sich die Berichterstattung an den vorliegenden Informationen des örtlichen Krisengremiums orientieren, da vorausgesetzt wird, dass auch dieses Lageberichte erhält bzw. erstellt. Die veranlassten und die geplanten Maßnahmen sind mittels anliegendem Meldebogen unverzüglich zu übermitteln.
- Unmittelbare Einberufung und regelmäßige Sitzungen der bewährten lokalen Krisengremien; Analyse des Infektionsgeschehens vor Ort. Einbeziehung der hessischen Polizei im Rahmen von festen Besprechungsroutinen.
- Erweiterte Prüfung und bedarfsgerechte Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten und stationären Versorgung (z.B. verlängerte ärztliche Sprechzeiten, Telefonsprechstunden, optimierte Terminvergabe, Hausbesuchsdienste, Aufbau von medizinischen Untersuchungs- und Behandlungsstellen, Sicherstellung ausreichender Transportkapazitäten, Vorbereitung von Notaufnahmen, Bereitstellung von stationären Behandlungs- und Intensivkapazitäten) bspw. der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, dem Träger Rettungsdienst, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Zentralen Leitstelle.
- Ermöglichung von verstärkten Testungen/Untersuchungen auf SARS-CoV-2 (insbesondere Abstriche asymptomatischer Personen im Rahmen einer breit angelegten anlassbezogenen Testung einer Einheit, Einrichtung oder sonstigen zusam-

menhängenden Personengruppe) auf Anordnung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes. Hierbei sind die aktuellen Empfehlungen des RKI sowie des Landes Hessen zu beachten.

- Betreiben einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bürgerinnen und Bürger (z.B. Verhaltenshinweise, Abstandsgebote, Bereitstellung eines Bürgertelefons) ggf. unter Einbeziehung von hessenWARN und der sozialen Medien der Polizei.
- Prüfung und Veranlassung von ggf. erforderlichen regionalen, örtlichen oder einrichtungsbezogenen Maßnahmen entsprechend der festgestellten Bedarfe in Abhängigkeit der Art des Infektionsgeschehens vor Ort. Für die gewählten Maßnahmen sind die aktuellen Empfehlungen des RKI, die Maßnahmen des anliegenden Meldeformulars sowie ggf. der o.g. Corona-Verordnungen des Landes Hessen maßgeblich. Insbesondere sind regionale bzw. örtliche Betretungsverbote und Schließungen von Einrichtungen zu prüfen und bei Notwendigkeit anzuordnen. Die Prüfung und ggf. Anordnung erfolgt unverzüglich mit Erreichen des Schwellenwerts. Bei der Erteilung von Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen ist grundsätzlich ein Widerrufsvorbehalt für den Fall steigender Infektionszahlen vorzusehen.
- Die Einhaltung der bestehenden Verpflichtung, einen Personalbestand von 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pro 20.000 Einwohner zur Kontaktpersonennachverfolgung vorzuhalten, ist sicherzustellen.
- Verstärkung der Kontrolltätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen.
- Die getroffenen Maßnahmen sind täglich auf Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

• 3. Stufe (orange)

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Vorgehen gemäß Eskalationsstufen 1 und 2, zudem:

- Unverzögliche Information des HMSI sowie des HLPUG durch das Gesundheitsamt. Durch das HMSI erfolgt eine Alarmmeldung an das RKI.
- Zur landesseitigen Unterstützung steht das regionale Krisengremium in regelmäßigem Austausch mit dem Planungsstab COVID-19 des HMSI und dem koordinierenden Krankenhaus des Versorgungsgebietes.
- Zur Unterstützung der kreiseigenen Nachverfolgungskapazitäten kann über einen gezielten Aufruf auf den vom Land aufgebauten Personalpool zurückgegriffen werden, um zusätzliche Kräfte bereitzustellen.
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation ggf. unter Einbeziehung von hessenWARN und den sozialen Medien der Polizei.
- Verstärkung und Ausweitung der bisherigen Maßnahmen. Diese sind, orientierend an den aktuellen Empfehlungen des RKI, den Maßnahmen des anliegenden Meldeformulars sowie den o.g. Corona-Verordnungen des Landes Hessen anzuordnen. Insbesondere sind kontaktbeschränkende Maßnahmen sowie die weitergehende Schließung von Einrichtungen und Betrieben, die im Zusammenhang mit dem Ausbruchsgeschehen stehen, zu erwägen.
- Insbesondere sind folgende allgemeine Anordnungen zu treffen, wenn das Infektionsgeschehen nicht eindeutig abgrenz- und eindämmbar ist:
 - Öffentliche Veranstaltungen sind in der Regel auf 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu begrenzen. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.
 - In folgenden Bereichen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden: In Vergnügungsstätten sowie jeweils abseits des eigenen Sitzplatzes bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Gastronomie, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften, bei Trauerfeierlichkeiten sowie bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.
 - Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen ist eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen (oder zwei Hausständen) festzulegen. Für private Feierlichkeiten in privaten Räumen ist eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen (oder zwei Hausständen) dringend zu empfehlen.

- Für gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten wird eine Schließung von 23 bis 6 Uhr empfohlen.
- Bei einem Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen Patienten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Weitere Verstärkung der Kontrolltätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen.
- Vorbereitungen für die nächste Stufe sind zu treffen.

• 4. Stufe (rot)

Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Vorgehen gemäß Eskalationsstufen 1 bis 3, zudem:
- Sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden (vgl. Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020). Insbesondere Maßnahmen gemäß den aktuellen Empfehlungen des RKI, des anliegenden Meldeformulars sowie nach dem Vorbild der o.g. (früheren) Corona-Verordnungen des Landes Hessen sind konsequent umzusetzen. Abhängig vom Infektionsgeschehen sind Einrichtungen, Betriebe, Begegnungsstätten und Angebote zu schließen oder einzustellen und Zusammenkünfte zu untersagen.
- Insbesondere sind folgende allgemeine Anordnungen zu treffen, wenn das Infektionsgeschehen nicht eindeutig abgrenz- und eindämmbar ist:
 - Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften muss auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Für besonders belebte Straßen und Plätze ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens zu empfehlen.
 - Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen ist eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen (oder 2 Hausständen)

festzulegen. Für private Feierlichkeiten in privaten Räumen ist eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen (oder zwei Hausständen) dringend zu empfehlen.

- Der Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist für die Zeit von 23 bis 6 Uhr zu untersagen.
- Für gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten ist eine Schließung von 23 bis 6 Uhr festzulegen.
- Öffentliche Veranstaltungen sind in der Regel auf höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu begrenzen. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.
- In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG tätige Personen sind zu verpflichten, mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. Die Leitung ist zu verpflichten, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.
- Fokussierung der Tätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen.
- Zur zielgerichteten landesseitigen Unterstützung erfolgt eine enge, regelmäßige Abstimmung des Krisenmanagements mit dem Planungsstab COVID-19 des HMSI, das wiederum mit koordinierenden Krankenhaus des Versorgungsgebietes in Kontakt steht.
- Sofortige Information und Kooperation mit ggf. betroffenen Nachbarstädten und -landkreisen unter Einbeziehung des HMSI.
- Ergänzende tägliche schriftliche Lageinformation über die detaillierte Umsetzung des Beschränkungskonzeptes sowie über weitere geplante Maßnahmen an das HMSI. Die Information des RKI erfolgt durch das HMSI.
- Über das HMSI kann Unterstützungspersonal vom RKI angefordert werden.
- Anforderung eines festen Verbindungsbeamten / -beamtin der Polizei Hessen.

- Bei weiter steigender Fallzahl und Ungewissheit, ob die Infektionsketten bereits umfassend unterbrochen werden konnten, sind, auf Grundlage von § 28 IfSG, Beschränkungen nicht-erforderlicher Mobilität in die besonders betroffenen Gebiete hinein, aus ihnen heraus und innerhalb dieser Gebiete unverzüglich umzusetzen. Hierbei sind alle Mobilitätsformen zu prüfen und bei Bedarf einzuschränken (z.B. Individualmobilität, ÖPNV, Fernverkehr). Erweiterte Quarantäneregelungen sind zu prüfen und anzuordnen. Das HMSI sowie die umliegenden kreisfreien Städte bzw. Landkreise sind über die getroffenen Mobilitätseinschränkungen sowie Quarantäneregelungen in Kenntnis zu setzen und der Öffentlichkeit, in geeigneter Weise, bekannt zu geben.

• 5. Stufe (dunkelrot)

Ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion oder weiterer kontinuierlicher Anstieg der Infektionszahlen über zehn Tage über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:

- Fortführung und Erweiterung des Vorgehens gemäß Eskalationsstufen 1 bis 4, zudem:
- Bereits erteilte oder noch zu erteilende Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen sind mit einem strengen Maßstab zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.
- Einführung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal 5 Personen oder Angehörige von zwei Hausständen.
- Gegenüber den Trägern der Alten- und Pflegeheime ist die dringende Empfehlung auszusprechen, von Besucherinnen und Besuchern den Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests (Antigen- oder PCR-Test) zu fordern.
- Unverzügliche Meldung an das HMSI, um zu klären, ob ein landesweites Infektionsgeschehen vorliegt oder weitere lokale Maßnahmen und Mobilitätseinschränkungen ausreichend sind.
- Der Planungsstab COVID-19 des HMSI übernimmt die Steuerung der medizinischen Lage in Hessen.

• **6. Stufe (schwarz)**

Ab kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen:

- Verhängung einer nächtlichen Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh: Das Verlassen der eigenen Wohnung ist während dieser Zeit nur aus gewichtigen Gründen zuzulassen, insbesondere zur:
 - Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggfs. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - Begleitung Sterbender,
 - Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - Versorgung von Tieren sowie zu
 - Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.
- Für die Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020 sind die nächtlichen Ausgangssperren mit abweichenden Anfangszeiten zu verhängen:
 - Am 24. Dezember 2020 ab 0 Uhr des Folgetages.
 - Am 25. und 26. Dezember 2020 jeweils ab 22 Uhr.
- Für die Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeheimen ist die Pflicht zum Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests (Antigen- oder PCR-Test) anzuordnen.

- Die schulspezifische Umsetzung weitergehender Maßnahmen für die Unterrichtsgestaltung in den älteren Jahrgängen ab Jahrgangsstufe 8 (außer Abschlussklassen) ist in Betracht zu ziehen. Generelle Schulschließungen sind einer Regelung des Landes vorbehalten.
- Weitergehende Ausgangsbeschränkungen sind ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, sind die Maßnahmen wieder aufzuheben.

Unabhängig von der Eskalationsstufe ist bei jedem gebietsübergreifenden Geschehen unverzüglich der Planungsstab COVID-19 des HMSI zu informieren.